



Demoverision mit Originalinhalt

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN
 AN KRAFTFAHRZEUGEN
 Nummer: 3395-H
 Typ: 1

Beim nächsten Einbau beschreiben Sie die geänderte Bereifung auf dem Reifen. Die Typgenehmigung ist für die Verwendung an Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 120 km/h für die Bereifung vorgesehen. Die Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nummer der EU-Typgenehmigung		Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e13*168/2013*00082		YAMAHA	RE33	YS 125 (YS 125-SC) ab 2017
Felgenreöße original		Reifengröße original vorne		Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	2.75-18 42P		100/80-18 M/C 59P
1.85x18	2.15x18			
Bereifung vorne			Bereifung hinten	
2)	2.75 - 18	M/C 42P TL/TT Pilot Street	90/90 - 18	M/C 57P REINF TL/TT Pilot Street

Auflagen : Nein
 Art der Auflagen : # = Auslaufreifen

2) Michelin bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Der Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab. Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder. Die Reifen sind auf den Serien-Rädern uneingeschränkt montierbar. Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UNECE Regelung 75.

Das Firmenschild des Kraftfahrzeuges ist vor der Montage des Reifens zu entfernen. Die Freigängigkeitsprüfung wurde mit der geänderten Bereifung durchgeführt. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung am Fahrzeug und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor. Eine neue Betriebserlaubnis für das Fahrzeug im geänderten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich. Die Betriebserlaubnis wird nach erfolgreicher Begutachtung wieder erteilt werden.

Die Verkaufsdokumente sind mit dieser Bescheinigung zu versehen. Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin.
 Karlsruhe, 11.04.2020

mopedreifen.de

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

C.Denlinger
Marketing Manager Motorradreifen

A.Penich
Produkttechnik Motorradreifen

i.A. A. Penich